

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1950/10/3 20b638/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1950

**Norm**

ZPO §366

ZPO §515

ZPO §523

ZPO §528

**Kopf**

SZ 23/278

**Spruch**

Hat das Rekursgericht über einen Rekurs gegen einen Beschuß, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht stattfindet, entschieden, so ist dagegen der Revisionsrekurs zulässig.

Entscheidung vom 3. Oktober 1950, 2 Ob 638/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Kitzbühel; II. Instanz: Landesgericht Innsbruck.

**Text**

Das Erstgericht verwarf den Antrag der klagenden Partei auf Ablehnung des Sachverständigen H.

Das Rekursgericht gab der Ablehnung statt.

Der Oberste Gerichtshof änderte den Beschuß des Rekursgerichtes dahin ab, daß der Rekurs der klagenden Partei gegen den erstgerichtlichen Beschuß zurückgewiesen wurde.

**Rechtliche Beurteilung**

Begründung:

Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses folgt aus§ 528 ZPO., da eine den erstrichterlichen Beschuß abändernde Entscheidung des gleichen Gerichtes der zweiten Instanz vorliegt und der Revisionsrekurs nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Revisionsrekurs findet seine Berechtigung in der Bestimmung des§ 366 Abs. 1 ZPO., wonach gegen den Beschuß, durch welchen die Ablehnung eines Sachverständigen verworfen wird, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht stattfindet. Die klagende Partei kann ihre Beschwerde gegen einen solchen Beschuß nur mit dem gegen die nächstfolgende anfechtbare Entscheidung eingebrachten Rechtsmittel zur Geltung bringen (§ 515 ZPO.).

Dem Revisionsrekurs war daher Folge zu geben und der Rekurs der klagenden Partei, der nach§ 523 ZPO. schon vom Erstrichter hätte von Amts wegen zurückgewiesen werden müssen, als unzulässig zurückzuweisen.

**Anmerkung**

Z23278

**Schlagworte**

Rechtsmittel vorbehaltenes, unterbliebene Zurückweisung, Rekurs Entscheidung über unzulässigen -, Revisionsrekurs, Revisionsrekurs Zulässigkeit bei Entscheidung über unzulässigen Rekurs

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00638.5.1003.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19501003\_OGH0002\_0020OB00638\_5000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)